

► Coronapandemie

Kommen Sie auf jeden Fall der Insolvenzantragspflicht nach

| In SSK 21, 39, haben wir darüber berichtet, dass seit dem 1.5.21 wieder eine Insolvenzantragspflicht besteht, somit das „reguläre“ Insolvenzrecht aus der Zeit vor der Coronapandemie. Insofern gelten nun wieder strenge Insolvenzantragspflichten bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung eines Unternehmens, die in § 15a InsO geregelt sind. Die Geschäftsleitung ist dafür verantwortlich, diese zu befolgen. |

Mit dem Ende der Coronaaussetzung sind aber auch die in §§ 2, 3 COVInsAG gewährten Privilegien weggefallen, z. B.

- Haftungsprivilegierung von Leitungspersonen,
- Privilegierung von Kreditgebern,
- Beschränkung der Insolvenzanfechtung und
- Beschränkung von Insolvenzanträgen von Gläubigern.

MERKE | Praxisrelevant dürfte vor allem sein, dass Geschäftsführer, die keinen rechtzeitigen Insolvenzantrag stellen, wieder der vollen persönlichen Haftung unterliegen. Ebenso wird für viele Betriebe spürbar werden, dass

- bei bis 30.6.21 eingeführter Kurzarbeit die Sozialversicherungsbeiträge bis Dezember 21 nur zu 50 Prozent von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden,
- die Überbrückungshilfe III ausgelaufen ist und
- der Schutzschirm für die Lieferkette weggefallen ist.

Das ist weggefallen

Das müssen Sie ebenfalls beachten

► Leser-Service

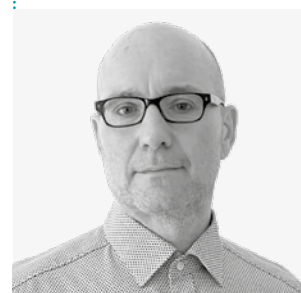
Neu: Kostenloses Vertiefungsgespräch mit unserem Experten

| Haben Sie noch fachliche Fragen zu einem speziellen Beitrag oder generell zu den Themen dieser Ausgabe? Dann können Sie sich jetzt als Abonnent von „SSK Schuldnerschutz kompakt“ – ohne weitere Kosten – mit unserem Experten, Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, in Verbindung setzen. |

Sie können im Juli jeden Dienstag um 12.00, 12.20 oder 12.40 Uhr offene Fragen im direkten Gespräch mit unserem Experten klären (**Achtung: keine Rechtsberatung!**).

Sichern Sie sich am besten sofort einen der Telefontermine für ein Vertiefungsgespräch. Und so einfach funktioniert es: Gehen Sie auf www.iww.de/s4961. Suchen Sie sich dort den für Sie passenden Termin aus. Geben Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein. Bestätigen Sie alles – fertig! Unser Experte wird sich dann an Ihrem Wunschtermin bei Ihnen melden und 15 Minuten „ganz für Sie da sein“.

Beachten Sie | Selbstverständlich können Sie Ihre Fragen und Anregungen auch weiter, wie gewohnt, unter ssk@iww.de an die Redaktion übermitteln. Wir nehmen uns Ihrer Anliegen gern an!

**INFORMATION**

Hier geht es zur Terminreservierung